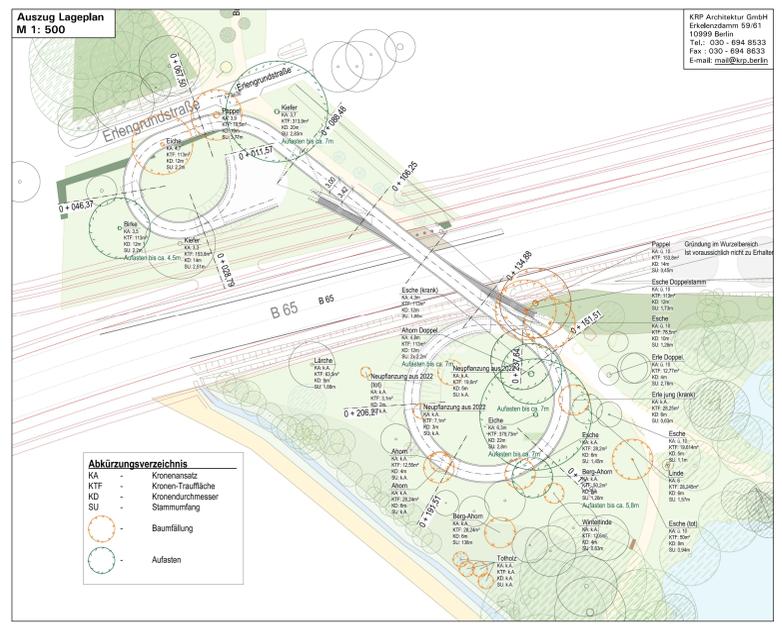
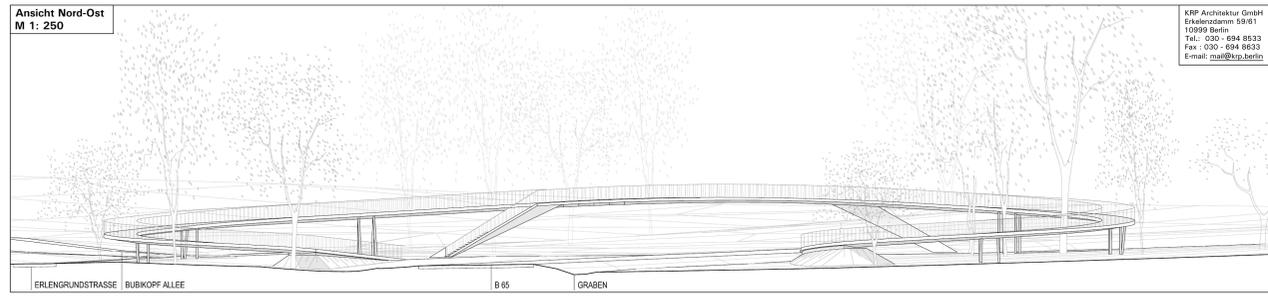
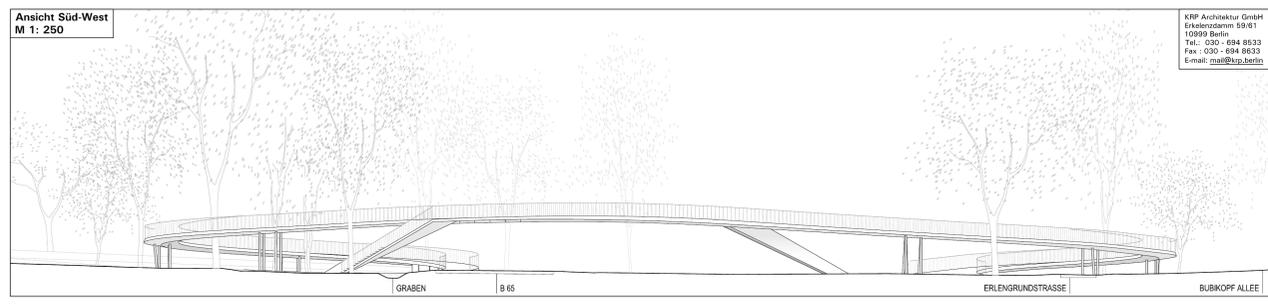
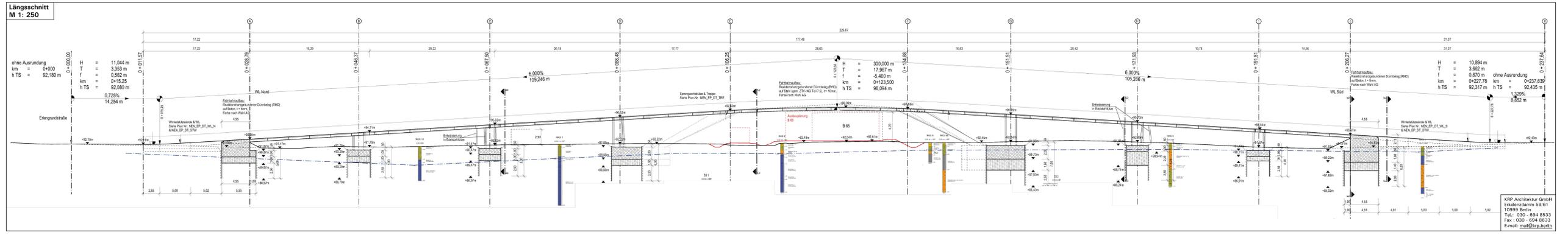
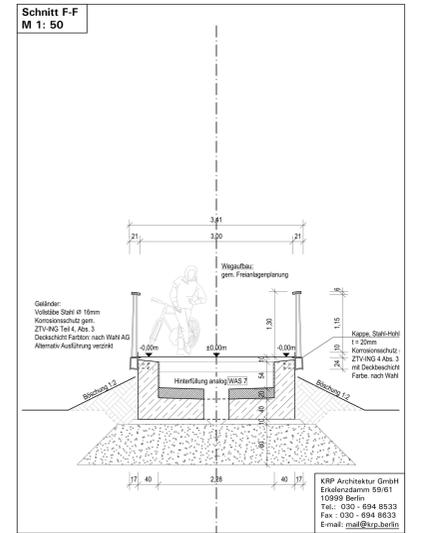
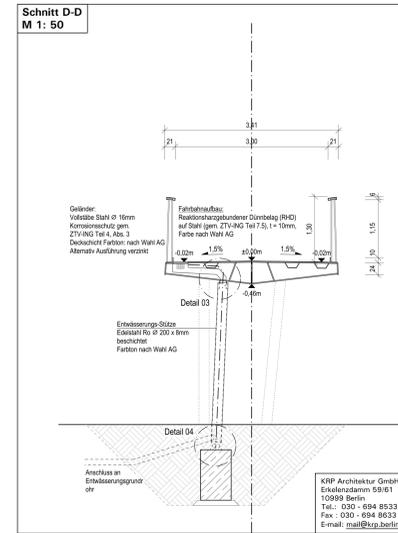
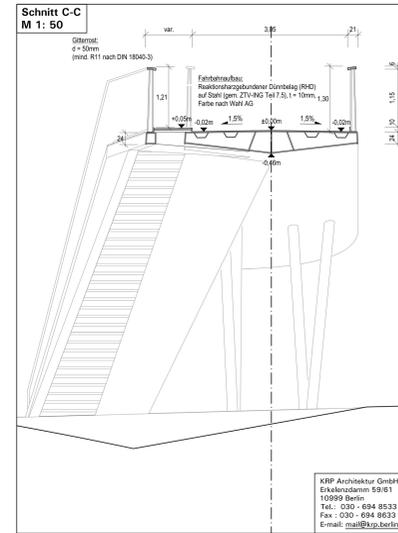
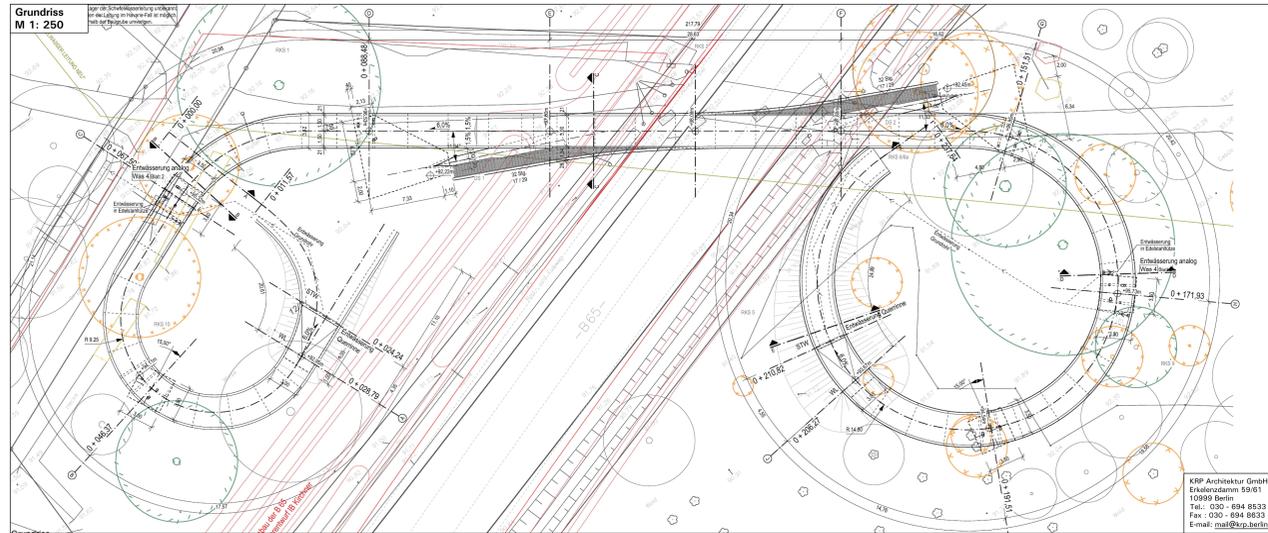


STADT BAD NENNDORF: BEBAUUNGSPLAN NR. 107 "GEH- UND RADWEGBRÜCKE B 65 / ERLENGRUND"



Blatt 1: Bebauungsplan Nr. 107 "Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund"
Blatt 2: Erläuterender Beipan zum Bebauungsplan Nr. 107 "Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund"



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Beteiligungen gemäß § 3(1), 4(1) BauGB	Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10(3) BauGB	Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB	Präambel und Ausfertigung
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf dieses Bebauungsplans Nr. 107 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am ... wurde die Frühzeitige Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB über allgemeine Ziele und Zwecke, vorläufige Auswirkungen etc. der Planung durchgeführt durch: ...	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Nenndorf hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf dieses Bebauungsplans Nr. 107 zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3(2) BauGB beschlossen.	Der Rat der Stadt Bad Nenndorf hat die gemäß § 3 BauGB vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in seiner Sitzung am ... genehmigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Der Beschluss dieses Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am ... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Plan mit Begründung, nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird.	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind ... die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und besonderrliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nicht geltend gemacht worden.	Auf Grund des § 1(3) und des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf diesen Bebauungsplan Nr. 107 "Geh- und Radwegbrücke B 65 / Erlengrund", bestehend aus der Planzeichnung und dem nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen, dieser Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2(1) BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB mit Schreiben vom ... um Stellungnahme bis ... gebeten.	Nach örtlicher öffentlicher Bekanntmachung am ... wurde der Entwurf dieses Bebauungsplans mit Begründung und dem wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom ... auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht und parallel öffentlich ausgestellt.	Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am ... als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung hierzu begilligt.	Mit erfolgter Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.		Bad Nenndorf, den ... Bürgermeisterin (Siegel) Stadtdirektor
Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den ... Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den ... Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den ... Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den ... Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den ... Stadtdirektor	Siegel der Stadt Bad Nenndorf, den ... Stadtdirektor	Planverfasser Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück